



Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung



Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung



Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung

**Satzung zur Teil-Aufhebung
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Bärenmühle-Deutenhausener Straße“
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplan-Teilaufhebung als Satzung:

§ 1
Der beiliegende Bebauungsplan „Bärenmühle-Deutenhausener Straße“ in der Fassung vom 20.12.1991, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.02.1992, Az. 610-2; Sg. 40-BA/sl, bekannt gemacht im Amtsblatt am 05.03.1992, sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bärenmühle-Deutenhausener Straße“ in der Fassung vom 06.07.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt am 05.12.2006, werden jeweils samt Begründung für die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.Nr. 642 TF, 642/1, 644 TF, 652 TF, 2103/3 TF und 2103/4 TF, Gemarkung Weilheim, aufgehoben.

Der Geltungsbereich dieser Teil-Aufhebung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2
Festsetzung durch Planzeichen
— — — — — Geltungsbereich
A B Bezeichnung Baugebiete A und B

Hinweis
Hochwasser- und Überschwemmungssituation
Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Erhebungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ein Teilbereich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes als „Hochwasser- / Überschwemmungsgebiet HQ 100“ geführt wird. Auf die nachstehenden Übersichtskarten bzw. „Hochwasser- / Überschwemmungsgebiet HQ 100“ wird hingewiesen.

§ 3
Diese Teil-Aufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig treten der o.g. Bebauungsplan sowie die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes für den Geltungsbereich der Teil-Aufhebung außer Kraft.
Stadt Weilheim, 11.01.2017
redaktionell geändert 19.09.2017

Markus Loth
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf der Satzung wurde mit allen Unterlagen am 22.06.2017 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Weilheim, den 24. Okt. 2017

Der Entwurf der Satzung wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2017 mit 16.08.2017 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2017, Nr. Ö 76 / 2017 die Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Weilheim, den 24. Okt. 2017

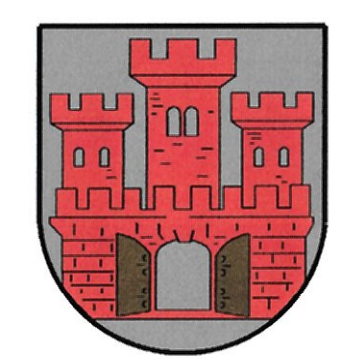
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 06. Nov. 2017 Nr. 26, womit die Satzung Rechtskraft erlangt. Die Satzung wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 07. Nov. 2017

Markus Loth
1. Bürgermeister

**Satzung zur Teil-Aufhebung
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Bärenmühle-Deutenhausener Straße“
Gemarkung Weilheim**



Weilheim i.OB

Stadtbauamt Weilheim, 19.09.2017